



KUNDMACHUNG gemäß § 60 TGO 2001

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 29.07.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe des „Oberen und Unteren Friedhof bei der Pfarrkirche Peter und Paul“ und des „Angerfriedhofes“ werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei den jährlichen Grabgebühren und beim Erwerb des Benützungsrechtes im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres (Jahresgebühr). Die jährlichen Grabgebühren für zugewiesene Grabstätten werden im Juli jeden Jahres bescheidmäßig vorgeschrieben und sind binnen eines Monats nach Zustellung fällig.

§ 2

Gebühr Erwerb des Benützungsrechtes

Für das erstmalige Entstehen des Benützungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für ein Erdgrab € 300,-
- b) Für ein Urnengrab € 1.300,-

§ 3

Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein
- a) Erdgrab € 30,-
 - b) Urnengrab € 30,-

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines
- Erdgrabes beträgt einmalig € 300,-
 - Urnengrabes beträgt einmalig € 100,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und den Transport der Blumen und Kränze zur Grabstätte beträgt € 60,-.
- (3) Für Exhumierungen und Umbettungen wird der tatsächliche Aufwand weiterverrechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.1.2013, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 30.07.2021

Abgenommen am: 17.08.2021